



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

nachrichtlich:

Staatskanzlei
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

22. Januar 2025

Kleine Anfrage der Abgeordneten Anette Moesta (CDU)
betr. Finanzierung der Beratungs- und Koordinierungsstellen in Rheinland-Pfalz
- Übernahme der Trägerschaft oder Trägeranteile durch Kommunen
- Drucksache 18/11160 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Nach § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur fördert das Land die Personal- und Sachkosten von Fachkräften der Beratung und Koordinierung, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden. Nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zu § 44 der Landeshaushaltsordnung sind alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Verwendungsnachweis darzustellen. Aus den geprüften Verwendungsnachweisen für das Jahr 2023 ergeben sich keine dementsprechend dargestellten Einnahmen von Landkreisen und kreisfreien Städten.



Zu 3. und 4.:

Derzeit gibt es keine Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte, die die Trägerschaft eines bisherigen Anstellungsträgers fortführen.

Zu 5.:

Folgende Landkreise und kreisfreie Städte stehen in der Anstellungsträgerschaft von einer oder mehreren Fachkräften der Beratung und Koordinierung:

- Stadt Trier,
- Stadt Zweibrücken,
- Landkreis Alzey-Worms,
- Landkreis Bad Dürkheim,
- Landkreis Donnersbergkreis,
- Landkreis Kusel,
- Landkreis Mainz-Bingen,
- Landkreis Südwestpfalz.

Zu 6.:

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Eventuelle weitere Zuwendungen an die Anstellungsträger der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung für andere Zwecke sind nicht Gegenstand des Zuwendungsverfahrens.



Zu 7.:

Trägeranteile können nur im Rahmen einer Anstellungsträgerschaft als Trägerverbund nach § 5 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur, denen mindestens ein zugelassener ambulanter Pflegedienst angehört, übernommen werden. Es gibt einen Trägerverbund, an dem die kreisfreie Stadt Worms beteiligt ist. Dieser hat jedoch bereits als gemeinsamer Verbund die Übernahme der Trägerschaften der Fachkraftstellen der Beratung und Koordinierung ab dem 1. Januar 2019 beantragt.

Dörte Schall